



II -2504 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Z1. 353.261/3-I/6/87

28. November 1987

An den

Präsidenten des Nationalrates

Mag. Leopold GRATZ

1032 IAB

Parlament

1987 -12- 09

1017 W i e n

zu 1030/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Blau-Meissner und Genossen haben am 15. Oktober 1987 unter der Nr. 1030/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend geplante Hygieneverordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie weit ist genau die Vorarbeit für die Erstellung dieser Verordnung gediehen?
2. Was ist Ihre Meinung zu den in der Einleitung genannten Erschwernissen für Ab-Hof-Verkäufer von Milch?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß diese Erschwernisse zurückgenommen werden? Welche konkreten Maßnahmen wollen Sie unternehmen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich halte ich zur Begründung der Anfrage fest, daß es in meinem Aufgabenbereich liegt, das Lebensmittelgesetz 1975 zu vollziehen. Ich bin daher verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die dem Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden dienen. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Erlassung von Richtlinien für den kommerziellen Ab-Hof-Verkauf von Milch, um den Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigungen zu gewährleisten.

- 2 -

Die einzelnen Fragen selbst:

Zu Frage 1:

Vom Ständigen Hygieneausschuß der Codexkommission wurden im Entwurf Anforderungen an bäuerliche Betriebe ausgearbeitet, die Rohmilch oder Produkte aus Rohmilch verkaufen. Der Entwurf wird derzeit im Bundeskanzleramt mit den Vertretern der Landwirtschaft erörtert und wird die fachliche Grundlage für die zu erlassende Verordnung darstellen.

Da ein diesbezügliches Verhandlungsergebnis noch nicht vorliegt, kann auch auf den Inhalt des Entwurfes derzeit nicht näher eingegangen werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Es ist weltweit, insbesondere auch im EG-Raum und in der Schweiz bekannt, daß durch den Genuß von Rohmilch Infektionskrankheiten übertragen werden können. Immer wieder sind epidemieartig auftretende Infektionskrankheiten als Folge des Genusses von Rohmilch zu beobachten. Die EG-Kommission hat festgestellt (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 314/5 vom 8. Dezember 1980), daß der Verkauf von Rohmilch auf Bauernhöfen vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheit mit Gefahren verbunden sein kann, wenn die entsprechenden Hygieneerfordernisse vernachlässigt werden.

Durch die geplante Hygieneverordnung sollen Vernachlässigungen der Hygieneerfordernisse vermieden werden. Die Einhaltung der vorzusehenden Mindestanforderungen sollte jedoch auch jetzt schon für jeden verantwortungsbewußten Bauern eine Selbstverständlichkeit sein.

Das Erhitzen, d.h. das Pasteurisieren der Milch vor Abgabe an den Verbraucher, ist heute weltweit die gebräuchlichste Methode zur Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten durch Rohmilch. Bei Verzicht auf das Erhitzen der Milch müssen gewisse andere Mindestanforderungen an die Hygiene im bäuerlichen Betrieb gestellt werden, um auf diesem Wege der Übertragung von Krankheiten entgegenzuwirken. Sowohl im EG-Raum als auch in der Schweiz bestehen solche Mindestanforderungen an die Hygiene.

- 3 -

Die geplante Hygieneverordnung soll einer Festlegung der oben erwähnten Anforderungen dienen und nicht in das bestehende bäuerlich-nachbarliche Geschehen eingreifen.

Abschließend weise ich noch einmal darauf hin, daß bei allen Überlegungen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung Vorrang gegenüber eventuellen wirtschaftlichen Interessen von Einzelpersonen zukommen muß.

Trauz G. G.